



Heftung B

Anlagen die beim Bieter verbleiben und
Vertragsbestandteil werden

Bezeichnung der Bauleistung:

914240	Betriebsdienst GB Lingen
321580	Grabenprofilierung SM MEP 2026

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Hinweis: Der Auftragnehmer ist in Bezug auf den tatsächlich erzielten Erlös für die Entrichtung der entsprechenden Steuer bei Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes selbst verantwortlich.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Seite/Blatt

Baubeschreibung

18

Leistungsverzeichnis

☒	Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche	1
☒	Langtext-Verzeichnis als D83	1 Datei
☒	Langtext-/Preis-Verzeichnis	2-7
☐	Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel	

Anlagen für Bieterertragungen

Sonstige Anlagen

☒	Bedarfsmeldungen Bund und Land	5
☒	VZ-Pläne	5
☒	Meistereikarte SM Meppen	1
☒	Erläuterungen zur Verkehrssicherung	2

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m²d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m²Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m²Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		



Baubeschreibung

Grabenprofilierung 2026 SM Meppen





1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Art und Umfang der Leistungen

Das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (nachfolgend AG genannt) – beabsichtigen an diversen Bundes- und Landesstraßen im Bezirk der SM Meppen die Gräben zu profilieren. Die Leistung umfasst das Profilieren verschiedener Gräben inklusive entweder der Verteilung des Räumgutes auf dem Gewässerrandstreifen oder Entsorgung und sämtliche Verkehrssicherungsarbeiten (siehe Punkt 3.1 der Baubeschreibung).

Die in nicht zusammenhängenden Teilbereichen auszuführenden Leistungen sind nachstehend aufgeführt und detailliert den Anlagen zur Leistungsbeschreibung, insbesondere den anliegenden Bedarfsmeldungen zu entnehmen.

Die Kosten für mehrfache An- und Abfahrten, Baustelleneinrichtungen/-räumungen bzw. Auf- und Abbau der Geräte, Reinigung des Fahrzeuges einschließlich eventueller Schmutz- und Erschwerungszulagen sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Einsatz von „Grabenschleudern“ ist nicht zulässig. In den zu bearbeitenden Gräben muss mit schwankenden Wasserständen gerechnet werden.

Die mittlere Aushubmenge beträgt über 0,04 bis 0,10 m³/m.

In die Einheitspreise der Leistungspositionen sind in Teilbereichen erschwerte Verhältnisse durch moorigen Untergrund, vorhandene Schutzplanken, Baum- und Strauchbestand vor bzw. in den Gräben sowie Grabenverbau einzurechnen. Teilbereiche in Streckenabschnitten, die nicht mit Maschinen erreichbar sind, sind von Hand entsprechend der LV-Positionen zu bearbeiten. Diesbezügliche Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Das in der Sohle befindliche Räumgut ist gemäß anliegenden Bedarfsmeldungen der Meisterei entweder nach Angaben des AG gleichmäßig auf dem Gewässerrandstreifen zu verteilen oder einer Entsorgung zuzuführen. Die jeweils betreffenden Streckenabschnitte sind den anliegenden Bedarfsmeldungen der Meisterei zu entnehmen.

Seitens des Auftraggebers wurde das zu entsorgende Grabenräumgut auf Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung und zusätzlich gemäß Deponieverordnung (DepV) untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen (Abfallschlüsselnummer, Materialklassen nach EBV und Deponieklasse gemäß DepV), liegen dieser Ausschreibung als detaillierte Prüfberichte bei.

Laden, Fördern und Entsorgung des Räumgutes werden gemäß LV gesondert vergütet. Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind die Strecken getrennt nach Verwertungs- / Deponieklasse zu profilieren und nicht zu vermischen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen für das Graben profilieren einzurechnen. Außerdem beinhaltet die Maßnahme die Dokumentation der Entsorgung. Weitere Angaben zur Entsorgung und zum erforderlichen Dokumentations- bzw. Nachweisverfahren sind Punkt 3.6 dieser Baubeschreibung zu entnehmen.

Radwege sind grundsätzlich nicht mit Arbeitsgeräten bzw. -fahrzeugen zu befahren, die ein Gewicht von 3,5 t überschreiten. Insbesondere dürfen Geräte und Maschinen zum Abtransport des Räumguts nicht den Radweg benutzen. Entsprechendes Kleingerät ist erforderlich. Die Kosten sind kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Beschädigungen an Banketten sind profilgerecht wieder herzustellen, das fehlende Material ist vom Auftragnehmer zu beschaffen und wird nicht gesondert vergütet.



Eventuelle Fahrbahnverschmutzungen bei der Leistungserbringung sind umgehend ohne besondere Vergütung zu beseitigen. Für Unfälle, die auf Fahrbahnverschmutzung zurückzuführen sind, haftet der AN. Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu schonen. Die RAS-LP 4 ist zu beachten.

Mit Müllablagerungen in den Gräben ist zu rechnen. Das Aufsammeln und die fachgerechte Entsorgung dieser Abfälle sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Verkehrssicherungsarbeiten sind vom AN auszuführen. Die Ausführungen unter Punkt 3.1 und 3.2 der Baubeschreibung hinsichtlich Verkehrssicherung und Ausführungsablauf / -zeiten sind zu beachten.

1.1.1.2 Entwässerung

Die vorhandene Entwässerung ist zu erhalten. Das Oberflächenwasser wird größtenteils in die vorhandenen Sicker- und Entwässerungsgräben geleitet.

Die Beseitigung etwaigen Tages-, Sicker- oder Oberflächenwassers, auch aus angrenzenden Bereichen und insbesondere bei starken Regenfällen, ist Sache des Auftragnehmers und wird als solche Nebenleistung nicht gesondert vergütet.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt -

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Während der Vertragslaufzeit werden auch andere bauliche und betriebliche Arbeiten an den Straßen ausgeführt. Der AN hat daher die Ausführungszeiten auf den Teilstrecken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen.

Eine zusammenhängende Ausführung der Leistungsstellen kann aufgrund ggfs. gleichzeitig laufender Arbeiten nicht gewährleistet werden. Daher ist das Umsetzen zwischen den Leistungsstellen grundsätzlich im Arbeitsablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung für das Umsetzen zwischen den Leistungsstellen erfolgt nicht.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

- entfällt -

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Leistungsstellen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen. Detaillierte Angaben zu den nicht zusammenhängenden Leistungsstellen sind den anliegenden Bedarfsmeldungen der Meisterei Meppen zu entnehmen.

Die Maßnahme umfasst den Straßenmeistereibezirk SM Meppen – Bundes- und Landesstraßen.



Es ist ratsam, sich mit der Maßnahme und dem Umfang der Arbeiten bzw. den Örtlichkeiten (u.a. Zufahrtsmöglichkeiten, Maschineneinsatz, Handarbeit, Erschwernisse z. B. durch Bäume, Verkehrszeichen, Leitpfosten, Wildschutzzäune usw. sowie über Wasser- und Bodenverhältnisse und die Versorgung mit Strom und Wasser) vor Abgabe des Angebots vertraut zu machen. Mehrkosten aus Ortsunkennntnis werden nicht anerkannt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Straßenmeisterei Meppen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Bundes-, Landes-, Kreisstraßen, verschiedene Gemeindestraßen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Der Baustellenbereich ist über die öffentlichen Verkehrswege zu erreichen. Die benutzten Wege sind während der Bauzeit in gut befahrbaren Zustand zu erhalten und zu reinigen. Die Kosten sind kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Eine Erreichbarkeit aller Bereiche für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten und bei der Bildung der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Kosten für die Erstellung und den Rückbau ggfs. erforderlicher provisorischer Zufahrten sind in die Arbeitsstelleneinrichtung einzurechnen.

Für Schäden an Gemeinde-, Wirtschafts- oder Privatwegen sowie Fremdgelände und für sonstige Entschädigungsansprüche, die durch die Bauarbeiten und Material- oder Gerätetransporte verursacht werden, hat der AN aufzukommen.

Falls der AN die laufende Unterhaltung und Schlussinstandsetzung nicht selbst veranlasst bzw. ausführt, wird der AG einen Dritten mit den erforderlichen Arbeiten beauftragen. Die daraus dem AG entstehenden Kosten werden von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung des AN einbehalten.

Für Unfälle, die auf Fahrbahnverschmutzung zurückzuführen sind, haftet der AN.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen, Stromanschlüsse u. ä. für den Betrieb der Baustelle sind vom AN bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu erfragen und abzustimmen. Er hat für die Ver- und Entsorgungsleitungen selbst zu sorgen und die Kosten mit in die Einzelpreise einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die Plätze für Lager und Baustelleneinrichtungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN zu beschaffen. Die Aufwendungen dafür sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen.

Die Maßnahme ist auf die geringst mögliche Fläche zu beschränken.

Die vom AN in Anspruch genommenen Flächen sind nach Bauende zu rekultivieren und an die Eigentümer zurückzugeben. Die Beweislast obliegt dem AN. Die Zuwegungen sind zu jeder Zeit für die Anlieger aufrechtzuerhalten. Der AN hat sich die Freistellung von den Eigentümern einzuholen und mit der Schlussrechnung der ÖBÜ vorzulegen.

Wassergefährdende Betriebsstoffe sind während der Bauzeit so zu lagern und zu verwenden, dass sie weder in das Oberflächen- noch in das Grundwasser gelangen können. Beim Umgang mit solchen Stoffen sind die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Bautankstellen sind so herzustellen und zu betreiben, dass die



Bestimmungen der VawS (Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdeter Stoffe) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften eingehalten werden.

Das Aufstellen der Baustelleneinrichtung bzw. das Lagern von Baustoffen in Sichtdreiecken ist nicht zugelassen.

2.6 Gewässer

Die Vorflut muss zu jedem Zeitpunkt aufrechterhalten werden. Es dürfen keine verschlammten oder verschmutzten Gewässer in die Vorflut gelangen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Die betreffenden Streckenabschnitte sind den jeweiligen Bedarfsmeldungen der Meisterei zu entnehmen.

Das zu entsorgende Grabenräumgut wurde auf Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung und zusätzlich gemäß Deponieverordnung (DepV) untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen (Abfallschlüsselnummer, Materialklassen nach EBV und Deponieklasse gemäß DepV), liegen dieser Ausschreibung als detaillierte Prüfberichte bei.

Hinsichtlich der Entsorgung des anfallenden Grabenräumguts sind die Hinweise unter Punkt 1.1.1.1 und 3.6 dieser Baubeschreibung zu beachten.

Schadstoffbelastung TOC

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Baumaßnahme natürliche Böden mit organischen Inhaltsstoffen anfallen. Dies können unter anderem sein: Oberboden, durchwurzelter Boden, Torf/Moorboden, Mudde, Klei, Auelehm (Schwemmelehm) und humoser Sand/Schluff. Es handelt sich um natürliche Böden dessen TOC-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff/engl.: total organic carbon) naturgemäß erhöht ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Deponien für Böden mit organischen Bestandteilen nicht zugelassen sind. Dies wird zum Teil durch die Begrenzung des TOC-Gehaltes definiert.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

- entfällt -

2.9 Schutz-Bereich und -Objekte

Im Baubereich und außerhalb stehende Gehölze und Anlagen (Hauseinfahrten der Anlieger Einfriedungen, Bauwerke u. ä.) sind vor Beschädigungen und Verschmutzung durch Bauarbeiten zu schützen. Sollte es trotz allem zu irgendwelchen Beschädigungen kommen, sind diese zu Lasten des AN durch eine Fachfirma zu beheben.

Der Schutz von Vegetationsbeständen und Tieren im Bereich von Baustellen ist durchzuführen gemäß RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen), Ausgabe 1999 und der DIN 18920 sowie ZTV La-StB.

Die durch die Anwendung der Normen und Richtlinien entstehenden Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen, soweit hierfür keine besonderen Ordnungsziffern vorhanden sind.

Beschädigungen nach § 36 (3) NNatG an Hecken, Gebüsch, Röhricht und außerhalb des Waldes stehender Bäume sind zu vermeiden. Eine Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Entschädigungszahlungen



Bei Schäden an Bäumen, Pflanzbestand und Vegetationsflächen ist Schadensersatz zu leisten. Diese Regelung gilt zusätzlich und unbenommen bestehender gesetzlicher und ordnungsbehördlicher Regelungen bei Verstößen gegenüber bestehenden Wasser-, Natur- und Landschaftsgebietsverordnungen sowie allen weiteren bestehenden gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Auflagen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Behinderungen durch bestehende Bäume werden nicht vergütet und sind einzukalkulieren.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen. Bei Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente sowie für das Anfüllen fertiggestellter Baukörper dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden. Auf die RiStWag wird hingewiesen. Gelangen durch ein unvorhergesehenes Ereignis wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser, so ist unverzüglich der zuständige Landkreis –Fachdienst Umwelt- bzw. die zuständige Wasserbehörde zu untersuchen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN hat sich über im Baubereich befindliche Leitungen, die seine Leistung beeinflussen könnten, selbst zu informieren.

Auf den Schutz von Kabel und Leitungen der Telekommunikationsunternehmen, der Energieversorger und anderer Ver- und Entsorgungsunternehmen ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind vom AN bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen (bzw. sonstige Betriebe) Planunterlagen und sonstige Erkundigungen über die genaue Lage der Leitungen einzuholen. Der AN hat sich vor Ort die genaue Lage der Leitungen anzeigen zu lassen. Ggf. sind die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung dieser Anlagen zu treffen.

Der AN hat alle Vorkehrungen zu treffen, um durch den Bau berührten und bekannten Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie alle funktionellen und baulichen Teile zu schützen und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten. Folgende Randbedingungen sind dabei vom AN grundsätzlich zu beachten:

- Information der betroffenen Versorgungsunternehmen im Vorfeld der Maßnahme.
- Ortung und Sicherung vorhandener Versorgungsleitung vor Baubeginn der Arbeiten.
- Handschachtungen im Bereich erdverlegter Ver- und Versorgungsleitungen, insbesondere bei Gas- und Elektroleitungen gemäß den geltenden Vorschriften der Ver- und Entsorgungsunternehmen.
- Einhaltung der Sicherheitsabstände und Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gelegten Vorschriften der Ver- und Entsorgungsunternehmen.
- Vermeidung von Standsicherheitseinschränkungen von Masten jeglicher Art.
- Berücksichtigung von Mindestabständen beim Einsatz von Maschinen.

Im Falle einer Beschädigung müssen die Bauteile auf eigene Kosten instandgesetzt werden. Ein Anspruch auf eine besondere Vergütung besteht nicht. Für Schäden gegenüber Dritten haftet allein der AN. Die Anfahrbare der vorhandenen Leitungen ist grundsätzlich für Reparatur- und Wartungsarbeiten zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die örtliche Bauüberwachung (ÖBÜ) des AG zu verständigen, wenn er unerwartet auf Kabel/Leitungen etc. stößt. Beschädigungen solcher Kabel/Leitungen sind unverzüglich zu melden.

Alle in der Bautrasse befindlichen Leitungen sind nach Angaben der Versorger so zu schützen, dass diese nicht beschädigt werden. Die nötigen Sicherungsmaßnahmen erfolgen nach Vorgaben der ÖBÜ sowie der zuständigen Versorgungsunternehmen. Für Beschädigungen an Versorgungsleitungen, die auf Bauarbeiten zurückzuführen sind, haftet der AN.

Auf die Kabelschutzanweisung der Telekom wird besonders hingewiesen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

siehe 3.1



Der Anliegerverkehr sowie der Fußgänger- und Radverkehr ist entsprechend den Auflagen der Verkehrsbehördlichen Anordnung während der Bauarbeiten aufrecht zu erhalten.

Sämtliche Arbeits- und Aufsichtskräfte müssen entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 StVO fluoreszierende orange-rote bzw. fluoreszierende gelbe Warnkleidung tragen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungsarbeiten obliegen vollständig dem AN. Die Verkehrsführung für die Arbeiten ist vom AN zu stellen. Die Verkehrssicherungen bedürfen verkehrsrechtlicher Anordnungen, diese sind vom AN einzuholen.

Sämtliche Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Unvermeidbare Verkehrsbehinderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei Dunkelheit oder längeren Arbeitspausen muss dem Verkehr die volle Fahrbahnbreite zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsstellen sind gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und den vom AN auf Grundlage der beiliegenden Verkehrszeichenpläne des AG erstellten Verkehrszeichenplänen gemäß den vom AN einzuholenden verkehrsrechtlichen Anordnungen abzusichern. Ausführung gemäß verkehrsrechtlichen Anordnungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten und des Verkehrsaufkommens z.B. auf stark befahrenen Straßen kann das Aufstellen von Geschwindigkeitstrichtern erforderlich sein. Die Verkehrszeichen (Vz 274) zur Geschwindigkeitsreduzierung in erforderlicher Anzahl sind in die entsprechende Verkehrssicherungsposition einzukalkulieren. Die Auswahl der in der Örtlichkeit zu verwendenden Verkehrszeichenpläne wird durch die Straßenmeisterei bestimmt.

Für die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sind vom AN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die verkehrsrechtlichen Anordnungen (siehe StVO §45) bei den unteren Straßenverkehrsbehörden einzuholen. Sämtliche diesbezügliche Kosten und Gebühren sind in die entsprechenden Verkehrssicherungspositionen einzukalkulieren.

Das Einholen der Anordnungen sowie die Erstellung der dazugehörigen Planunterlagen ist Sache des AN und in die Position Verkehrssicherung einzurechnen. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und Verkehrsregelung entstehenden Kosten sind mit den Leistungspositionen für die zug. Verkehrssicherung abgegolten.

Sollten Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich werden, die über die in den beiliegenden Verkehrszeichenplänen hinausgehen, so sind hierfür ebenfalls rechtzeitig verkehrsbehördliche Anordnungen einzuholen. Diese werden nicht gesondert vergütet. Die „ergänzenden Erläuterungen zur Verkehrssicherung“ sind zwingend zu beachten.

Zum Leistungsumfang gehören das Liefern, Aufstellen, Vorhalten, Unterhalten, Umsetzen und Abbauen aller Verkehrszeichen und Anlagen, einschließlich Aufstellvorrichtungen. Außerdem sind die vorhandenen Beschilderungen berührungsfrei außer Kraft zu setzen. Dies ist in die entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren.

Alle Schilder, Wegweisungen, Absperrschranken und Baken sind retroreflektierend mit Folie Typ II zu verwenden.

Alle Kosten für Verkehrsregelung, Beschilderung, Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs sowie des Rad- und Fußgängerdurchgangsverkehrs, Bedienung von Sicherheitseinrichtungen und deren Wartung sowie die Kontrollfahrten sind einzukalkulieren.

Innerhalb der abgesperrten Bereiche sind Gefahrenstellen wie Baugruben, Absätze, Absturzkanten und gelagerte Baustoffe und Materialien entsprechend der RSA zu kennzeichnen und abzusichern. Diese Maßnahmen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.



Alle Leistungen zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind durch den AN nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und Ergänzungen sowie der ZTV-SA jeweils in der aktuellsten Fassung auszuführen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (Vwv-StVO) sind zu beachten.

Die Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und Verkehrsregelung sind kontinuierlich dem Bauzustand anzupassen. Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören auch das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen. Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile dieser Einrichtungen unverzüglich zu ersetzen.

Die Kontrolle der Arbeitsstellenabsicherung ist gem. RSA 2 x täglich, am Wochenende und Feiertagen 1 x durchzuführen. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Ergebnisse der Kontrollfahrten sind auf einem separaten Formblatt zu dokumentieren und unmittelbar nach der Kontrollfahrt der öBÜ zu übergeben.

Das Halten von Baufahrzeugen in unter Verkehr befindlichen Strecken ist grundsätzlich untersagt. Das Lagern von Geräten, Material und dgl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Eine Erreichbarkeit aller Bereiche für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten und bei der Bildung der Einheitspreise zu berücksichtigen. Straßen und Wege, die auf Grund des Baubetriebes verschmutzt wurden, sind zu reinigen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der gesamten Bauzeit und bis zur Abnahme der Baumaßnahme dem AN.

Der öffentliche Verkehr der Anlieger hat gegenüber den Belangen der Baustelle den absoluten Vorrang. Kosten für die Erstellung und den Rückbau ggfs. erforderlicher provisorischer Zufahrten sind in die Arbeitsstelleneinrichtung einzurechnen. Für die Fußgänger und Radfahrer ist eine sichere Umgehung des Baustellenbereiches zu schaffen. Die Kosten hierfür sind in die Positionen Verkehrssicherung einzurechnen.

Das zum Einsatz kommende Personal hat bei der Durchführung der Leistungen entsprechend § 35 StVO ständig Warnkleidung (bestehend aus Oberbekleidung u. Hose) gem. DIN EN ISO 20471 zu tragen. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind entsprechend dem aktuellen Stand der StVO, ZTV-SA und der RSA zu kennzeichnen. Dies ist in der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Zuwiderhandlungen werden gem. § 24 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 49 StVO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellungen einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Für alle Unfälle, die auf unsachgemäße Verkehrssicherung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer.

Neben den o. g. Richtlinien sind die Weisungen der örtlichen Bauüberwachung zu beachten.

3.2 Bauablauf

Der AN hat dem AG Bauablaufpläne spätestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Die Aufnahme und der Abschluss der Arbeiten werden grundsätzlich in den besonderen Vertragsbedingungen geregelt. Unmittelbar nach Zuschlagserteilung hat der AN sich zudem mit der zuständigen Straßenmeisterei in Verbindung zu setzen, um mit dieser den Arbeitsbeginn sowie den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsablauf (Reihenfolge der Arbeiten/Streckenabschnitte) abzusprechen.

Die auszuführenden Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht ausgeführt werden.

Um die Verkehrsbeeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen auf eine möglichst kurze Zeit zu beschränken hat die Ausführung (unter Ausnutzung des Tageslichtes) zu erfolgen. Die Kosten sind kalkulatorisch zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Vertragsfristen ist der AG davon ausgegangen, dass die Leistungen unter voller Ausnutzung des Tageslichts durchgeführt werden.



Die Arbeiten sind nach Möglichkeit in verkehrsarmen Zeiten durchzuführen, insbesondere auf hauptbelasteten Straßen sind Arbeiten in verkehrsstarken Zeiten zu meiden. Sollten die Arbeiten witterungsbedingt, aus verkehrlichen oder aus arbeitstechnischen Gründen für längere Zeit unterbrochen werden müssen, so ist die komplette Baustelle (Fahrbahn) zu räumen. Die vorbeschriebenen Arbeiten einschließlich sämtlicher Zuschläge sind in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Bautätigkeit ist nach Absprache mit der zuständigen Meisterei aufzunehmen und zu beenden.

SM Meppen	Tel.: 0 59 31 / 845 47 - 0 Fax: 0 59 31 / 845 47 - 20	Straßenmeisterei Meppen Am Kabelkran 2 49716 Meppen
Hr. Albers		

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

Beprobung von Boden innerhalb des Baugebietes

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (bspw. Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baugebietes ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

- eine Begründung, wieso die Beprobung bzw. Untersuchung erforderlich ist, insb. Ob und ggf. aus welchen Gründen Zweifel an vorherigen Untersuchungsbefunden bestehen
- einen Nachweis über die Eignung des Auftragnehmers oder eingesetzten Dritten für die Beprobung bzw. Untersuchung und
- die Angaben zu Ort und Dauer der geplanten Probenahme.

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Der Auftragnehmer führt die Entnahme der Probe durch und teilt diese in zwei Teilproben für Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftragnehmer fertigt ein Protokoll über die Probenahme an. Die Teilproben werden versiegelt und von Auftraggeber und Auftragnehmer abgezeichnet. Eine Teilprobe erhält der Auftragnehmer zur Untersuchung. Die andere Teilprobe wird unverzüglich dem Auftraggeber als Rückstellprobe übergeben.

Das Untersuchungsergebnis ist dem Auftraggeber unverzüglich und vollständig in Form eines Untersuchungsberichtes zu übergeben. Der Untersuchungsbericht muss mindestens enthalten

- die Bezeichnung der Baumaßnahme,
- den Grund der Probenahme,
- das Probenahmeprotokoll,
- eine Erklärung zum Zustand des Siegels bei der Übergabe der Teilprobe an das Labor,
- einen maßstäblichen Lageplan der Probeentnahmepunkte,
- Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen,



- die Ergebnisse der Laboruntersuchungen,
- die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse und
- eine Benennung und Unterschrift der verantwortlich handelnden Personen.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigen- und Kontrollprüfungen.

3.5.1 Straßenbau

3.5.1.1 Verwendung gebrauchter Stoffe

Sämtliche Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, einer Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach Wahl des AN zuzuführen. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind anfallende Stoffe möglichst hochwertig wiederzuverwerten. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos gemäß KrWG zu erfolgen.

Bei Wiederverwertung innerhalb der Baumaßnahme: Die Eignung - technisch und umweltrechtlich - ist vom AN vor (Wieder-)Einbau nachzuweisen.

Bei der Verwertung von mineralischen Abfällen sind die Technischen Regeln der Ersatzbaustoffverordnung zu berücksichtigen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Entsorgungskosten in die jeweilige Position mit einzurechnen.

3.6 Abfälle

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, einer Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach Wahl des AN zuzuführen. Der AN hat die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§7 des KrWG) und der Abfallbeseitigung (§ 15 des KrWG) einzuhalten und Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Entsorgungskosten in die jeweilige Position mit einzurechnen.

Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung ist dem beiliegenden Gutachten sowie dem Kapitel 2.7 zu entnehmen.

Für alle Abfälle ist der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der gemeinwohlverträglichen Beseitigung zu führen. Es wird ausdrücklich auf die Nachweis-/Registerpflichten gemäß NachwV und die Andienungspflichten gemäß NAbfG verwiesen.

Der AN hat die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) gegenüber dem AG als Nebenleistung zu erbringen. Sie sind mit Rechnung (auch Abschlagsrechnungen) für die erbrachten Leistungen vorzulegen.

Die Hinweise unter Punkt 1.1.1.1 der Baubeschreibung sind zu beachten.

Hinweise zur Entsorgung von Erdmassen / Grabenräumgut:

Bei der Maßnahme fallen Abfälle an, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen sind. Beim Umgang mit dem Abfall hat der Auftragnehmer die Vorschriften des Abfall-, Wasser- und Bodenrechts sowie der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Die nachstehenden Nachweise über die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen:

- bei Verwertung nicht gefährlichen Abfalls außerhalb einer Anlage: eine gültige behördliche Bestätigung der Zulässigkeit dieser Maßnahme oder
- bei Entsorgung (Verwertung nicht gef. Abfalls oder Beseitigung gef. Abfalls) in einer Anlage: Kopie einer gültigen Genehmigung, aus der hervorgeht, dass die Anlage die betreffenden Abfälle entsorgen darf oder



- bei Entsorgungsfachbetrieben: gültiges Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass die Zertifizierung sich auf die Behandlung der betreffenden Abfälle am vorgesehenen Standort erstreckt.

Das Grabenräumgut ist unmittelbar nach Ausbau zur zugelassenen Entsorgungsanlage bzw. zum endgültigen Verwertungsort zu transportieren. Eine vorherige Zwischenlagerung ist nicht zulässig.

Die Abrechnung/Vergütung der im Zusammenhang mit der Entsorgung entstandenen Kosten erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der vollständigen und ordnungsgemäßen Entsorgungsbelege (Liefer- bzw. Wiegescheine).

Bei dem anfallenden Grabenräumgut handelt es sich um ein Gemisch von mineralischen Komponenten mit einem Anteil von Humus und Pflanzenresten (Mähgut) aus dem unmittelbaren Seitenbereich von Verkehrswegen. Das Material kann straßentypische Verunreinigungen enthalten. Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen wird das Grabenräumgut bezüglich der Entsorgung als gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall eingestuft. Gefährlicher Abfall ist auf einer zugelassenen Deponie zu beseitigen; nicht gefährlicher Abfall ist nach Wahl des AN unter Beachtung der Einbauklassen der Ersatzbaustoffverordnung der höchstmöglichen Verwertung zuzuführen. Alle Kosten für Laden, Transport und Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren.

Seitens des Auftraggebers wurden Beprobungen der Gräben auf Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung und gem. Deponieverordnung (DepV) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen (Abfallschlüsselnummer, Materialklassen nach EBV und Deponieklasse gemäß DepV) liegen dieser Ausschreibung als detaillierte Prüfberichte bei.

Je nach festgestellter Belastung handelt es sich dabei um nicht gefährlichen Abfall (Abfallschlüssel 17 05 04 = Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen) oder gefährlichen Abfall (Abfallschlüssel 17 05 03* = Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten).

3.6.1 Nicht gefährliche Abfälle

Die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von nicht gefährlichen Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos nach Wahl des AN zu erfolgen, ist aber in jedem Fall zu dokumentieren. Die Dokumentation ist anhand des anliegenden Formblatts „Entsorgungsnachweis nicht gefährliche Abfälle“ durchzuführen. Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition auszufüllen und vor Abfuhr des Abfalls von der Baustelle dem AG auszuhändigen. Dieses entbindet den AN nicht von seiner Registerpflicht gemäß NachwV.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der AN übernimmt für den AG die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem AG spätestens mit den Abschlagsrechnungen in digitaler oder schriftlicher Form zu übergeben. Der AG behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

Bereiche, die in der Ersatzbaustoffverordnung unterschiedliche Materialklassen BM-0 bis BM-F3 eingestuft wurden, sind gemäß beiliegender Deklarationsuntersuchung als nicht gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 05 04) zu betrachten. Darüber hinaus sind Einstufungen mit der Klasse >BM-F3 ebenfalls aufgrund von Ausnahmeregelungen bestimmter Grenzwerte als nicht gefährlicher Abfall anzusehen, es sei denn, es handelt sich um in den anliegenden Bedarfsmeldungen rot dargestellte Bereiche. In diesen Fällen sind weitere Grenzwerte überschritten und stellen somit gefährlichen Abfall dar. Weitere Informationen dazu können den Untersuchungsberichten entnommen werden.

Die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos/ gemeinwohlverträglich nach Wahl des AN unter Beachtung der Einbauklassen der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung ist den beiliegenden Gutachten/Analyse-Berichten zu entnehmen. Kosten für in den beiliegenden Gutachten empfohlene bzw. erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen des Grabenräumguts sind in die entsprechenden OZ „Nicht gefährl. Abfall aus Baustelle entfernen“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen ist vom AN (durch Wiege- oder Lieferscheine) nachzuweisen. Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit



der Abfallentsorgung sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen. Zum Ablauf des Nachweisverfahrens wird auf die nachfolgende Passage verwiesen.

Gemäß NachwV besteht Registerpflicht zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen. Für nicht gefährliche Abfälle hat der AN für jede Abfallart Nachweise zu erstellen. Die Nachweisführung der Entsorgung von nicht gefährlichem Abfall erfolgt anhand des anliegenden Formblatts „Entsorgungsnachweis nicht gefährliche Abfälle“ getrennt nach Straßenbaulastträgern und Materialklassen Ersatzbaustoffverordnung (BM-0, BM-0*, BM-F0, BM-F1, BM-F2, BM-F3, (>BM-F3 in Ausnahmefällen)). Diese sind als Muster im Anhang beigelegt und sind der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers ausgefüllt und unterzeichnet spätestens zur Abrechnung zu übergeben.

Für den Transport von nicht gefährlichem Abfall (Abfallschlüssel 17 05 04) ist eine Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit gemäß AbfAEV in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG inkl. Eingangsbestätigung der zuständigen Behörde, Erlaubnis gemäß AbfAEV in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG, eine unbefristete Transportgenehmigung für die entsprechenden Abfälle oder das gültige Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Abs. 3 KrWG für die zu befördernden Abfallarten auf Verlangen vorzulegen.

Sämtliche Verwiegunen sind Sache des AN und in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Die Nachweis- und Registerpflicht liegt beim AN und kann durch Wiege- oder Lieferscheine erfüllt werden.

3.6.2 Gefährliche Abfälle

Für alle gefährlichen Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Abwicklung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV):

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV).

Gefährliche Abfälle, die beseitigt werden, sind in Niedersachsen der Zentralen Stelle für Sonderabfall bei der NGS anzudienen.

Jegliche Kosten die aus dem Nachweisverfahren entstehen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 05 03*) gelten gemäß beiliegender Deklarationsuntersuchung die Bereiche, in denen die Materialklassen nach der Ersatzbaustoffverordnung >BM-F3 überschritten wurden und für deren Überschreitung keine Ausnahme bezüglich der überschrittenen Grenzwerte wirksam sind. Diese Bereiche sind in den anliegenden Bedarfsmeldungen **rot** dargestellt und damit den Deponieklassen I bis III zuzuordnen. Weitere Informationen dazu können den Untersuchungsberichten entnommen werden.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos/ gemeinwohlverträglich auf nach Wahl des AN zu erfolgen. Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung geht aus den anliegenden Gutachten/Analysenprotokollen hervor. Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist vom AN (durch Wiege- bzw. Lieferscheine und zusätzlich vollständig signierte Begleitscheine) nachzuweisen. Es wird ausdrücklich auf die Andienungspflichten gemäß NABfG und die Nachweispflichten gemäß NachwV verwiesen. Die Nachweisführung für die Entsorgung von gefährlichem Abfall erfolgt im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV). Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist Teilnehmer im Webportal ZEDAL. Der AN hat die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Nachweisführung zu schaffen, die Abwicklung vorzunehmen und diesbezügliche Kosten in die Entsorgungspositionen einzurechnen. Zum Ablauf des Nachweisverfahrens wird auf die nachfolgende Passage verwiesen.

Für den Transport von gefährlichem Abfall (Abfallschlüssel 17 05 03*) ist eine Erlaubnis gemäß AbfAEV in Verbindung mit § 54 Abs. 1 KrWG oder ein gültiges Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Abs. 3



KrWG für die zu befördernden Abfallarten auf Verlangen vorzulegen. Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung wie u.a. Gebühren sowie Kosten für Transport, Entsorgung (inkl. Gebühren der NGS) und Nachweisverfahren sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

Ausführungsablauf bei gefährlichen Abfällen:

Für alle gefährlichen Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Der AN hat dem AG das Transportunternehmen und den Entsorger (Deponie) und ggfs. Beauftragter zum Rechnungsempfang u.a. mit Angabe der Beförderer-, Entsorger- bzw. ZKS-Nummer, Adresse und Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren mitzuteilen unter Vorlage des ausgefüllten anliegendem Formblatts „Nachweiserstellung eANV“ ggfs. getrennt nach Straßenbaulastträgern und Deponieklassen gemäß Deponieverordnung (DK I, DK II, DK III) bzw. Entsorgungspositionen.

Ein Vertreter des AG wird mit diesen Angaben elektronisch einen Entsorgungsnachweis vorbereiten, signieren und dem benannten Entsorger elektronisch vorlegen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass der von ihm benannte Entsorger den Entsorgungsnachweis weiter bearbeitet, signiert und der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde elektronisch vorlegt. Die Verantwortung für den Erhalt der Bestätigung von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde (Behördenbestätigung BB) bzw. einen landesrechtlichen Bescheid liegt beim AN. Auskünfte über zugelassene Deponien sind bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagung von Sonderabfall mbH (NGS), Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 3608-0 erhältlich. Die Kosten für die getrennt nach Anfallstellen und Deponieklassen erforderlichen, vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise sind in die entsprechenden OZ mit einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Vor dem Profilieren der Streckenabschnitte mit als „gefährlich“ eingestuftem Grabenräumgut (Deponieklasse I bis III) wird von einem Vertreter des AG elektronisch ein Begleitschein erstellt und in der Rolle als Erzeuger signiert. Der gefährliche Abfall wird dann von einem Beförderer des AN bei der vom AN benannten Deponie angeliefert. Der Transporteur des AN muss in der Rolle als Beförderer elektronisch signieren. Danach signiert die Deponie in der Rolle als Entsorger. Die Kosten für vorgeschriebenes Begleitscheinverfahren sind in die entsprechenden OZ mit einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Aufgrund des vorgeschriebenen Ausführungsablaufs ist es erforderlich, dass sowohl der Transporteur des AN als auch der Entsorger (Deponie) über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abfallnachweisverfahren (eANV) verfügt.

3.7 Winterbau

- entfällt -

3.8 Beweissicherung

Eine Dokumentation zur Beweissicherung ist vor Baubeginn durch den AN zu erstellen und dem AG auf Verlangen vorzulegen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet. Die Wahl der Verdichtungsgeräte und die Durchführung der Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Schäden an benachbarten Gebäuden und Bauwerken ausgeschlossen sind.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle und ggf. der Baustelleneinrichtung über die gesamte Bauzeit, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen ist Sache des AN und wird nicht besonders vergütet. Sie ist in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung einzurechnen.



3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Alle Aufmäße sind durch den Auftragnehmer und Auftraggeber, vertreten durch die örtliche Bauüberwachung gemeinsam durchzuführen und entsprechend den Angaben und Forderungen der Leistungsbeschreibung und dem Baufortschritt zu protokollieren.

Für das Aufmaß sind Formblätter gemäß Formblatt StB-Aufmaß, Aufmaßblatt, zu verwenden. Die vorgesehenen Angaben müssen auch bei Verwendung eines anderen Formblattes (z. B. für Nivellement, Dickenmessung) gemacht werden. Nach dem jeweiligen Aufmaß erhalten der AG sofort das Original und eine Durchschrift.

Für den Nachweis des Baustoffverbrauchs und der Entsorgung wird festgelegt:

Sämtliche Originallieferscheine und Wiegescheine sind dem Vertreter des Auftraggebers sofort bei der Lieferung auszuhändigen. Es werden nur Waagen anerkannt, die vom Eichamt überprüft worden sind. Die Bescheinigungen hat der Auftragnehmer vor der Lieferung der Materialien der ÖBÜ unaufgefordert zu überreichen.

Maßgebend für die Abrechnung ist das Aufmaß, welches der Auftragnehmer oder dessen Vertreter mit dem zuständigen Vertreter des Auftraggebers vorzunehmen hat. Das Aufmaß der erbrachten Leistungen erfolgt nach den in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Bedingungen. Es muss durch die Angabe der Ordnungszahl eine eindeutige Zuordnung der Leistung möglich sein.

Abrechnung

Die Ausstellung der Abrechnungsunterlagen soll schon während der Durchführung der Arbeiten erfolgen und dem AG kontinuierlich zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Abrechnung/Vergütung der im Zusammenhang mit der Entsorgung entstandenen Kosten erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der vollständigen und ordnungsgemäßen Entsorgungsbelege (Liefer- bzw. Wiegescheine).

Sofern der AN beabsichtigt, die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen auszuführen, ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Aufmäße eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Der ggfs. vorhandene Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet und ist einzukalkulieren.

Die Rechnungen sind getrennt nach Straßenkategorien Bund, Land und Kreis inkl. aller abrechnungsrelevanten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Schlusszahlung wird innerhalb einer dem Umfang der erbrachten Leistungen entsprechenden Frist nach Einreichen der prüffähigen, vollständigen Schlussrechnung - jedoch frühestens nach Abnahme der Gesamtleistung - geleistet. Grundlage für die Schlussrechnung sind lückenlose Aufmäße.

3.12 Prüfungen

- entfällt -

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

- entfällt -



4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der AN hat alle vom AG übergebenen Unterlagen zu überprüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten, die sich hierbei und bei späteren Messungen und Berechnungen ergeben, sind umgehend mit dem AG zu klären.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen bzw. zu erstellen:

- **Preisermittlung**
Der AN hat der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen seine Preisermittlung (Originalkalkulation des Angebotes) wie auch die seiner Nachunternehmer vor Zuschlagserteilung zu übergeben. Die Preisermittlung (Urkalkulation) ist so aufzustellen, dass aus ihr aufgeschlüsselt für alle Positionen/OZ des Leistungsverzeichnisses sämtliche Einzelheiten und Ansätze der Kalkulation (Geräteinsatz, Gerätekosten, Personaleinsatz, Leistung, einzelne Materialpreise etc.) zu ersehen sind. Das gilt auch für mit EDV-Anlagen hergestellte Preisermittlungen. Das Eintragen von Endpreisen, Stundenansätzen und Gerätekosten sowie Nachunternehmerleistungen, deren Ursprung nicht zu erkennen ist, genügt nicht. Vielmehr muss aus der Kalkulation detailliert zu entnehmen sein, wie die Preise entstanden sind. Das Kalkulationsschlussblatt mit Ausweisung der Zuschläge und der Ermittlung der Gemeinkosten ist den Unterlagen beizufügen. Alternativ können die Angaben des Kalkulationsschlussblattes durch Übermittlung der ausgefüllten Vordrucke „221 Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ oder „222 Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ vorgelegt werden.
- **Verkehrsrechtliche Anordnungen, einschließlich Planunterlagen (siehe Punkt 3.1)**
- **Original-Wiegescheine und Nachweise für Beförderung und Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von nicht gefährlichen Abfällen, u.a. Entsorgungsnachweise für nicht gefährlichen Abfall (siehe Punkt 3.6)**
- **Bauablaufpläne (siehe Punkt 3.2)**
Bauablaufpläne werden nicht Bestandteil des Vertrages. Sie dienen u.a. zur Information des Auftraggebers (ggf. Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen/Gewerken, Disposition der ÖBÜ-Kräfte) und zur terminlichen Überwachung der Arbeiten.

Die Erstellung und Fortschreibung der Bauablaufpläne wird nicht gesondert vergütet. Die Bauablaufpläne sind spätestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung als Balkenpläne oder Weg-Zeit-Diagramme vorzulegen.

Die Bauablaufpläne sind fortzuschreiben und vorzulegen sobald Änderungen eintreten. Für den zurückliegenden Zeitraum ist ein Soll/Ist-Vergleich vorzunehmen. Für den zukünftigen Zeitraum ist das ursprüngliche Soll mit anzugeben.

Die Bauablaufpläne sind mit dem Stand der Fortschreibung zu versehen und als PDF sowie 2-fach als Papiausdruck [digital im Format PROJEKTNAME.xml] abzugeben.

Die Bauablaufpläne müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Sie sind in Wochentage einzuteilen. Es müssen alle wesentlichen Vorgänge mit Anfangs- und Endtermin und der Dauer enthalten sein. Die Abhängigkeiten der Vorgänge und der kritische Weg sind darzustellen. Sämtliche im Bauvertrag genannten Termine, Zwischentermine und Fristen sind mit aufzunehmen. Ebenso die Termine von Gewerken Dritter. Wesentliche Vorgänge (z.B. Baustelleneinrichtung und -räumung, Einrichten, Änderung bzw. Abbauen der Verkehrsführung, Hauptleistungen) sind getrennt nach einzelnen Streckenabschnitten aufzuführen.

- **Bautagesberichte**



Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- die genaue Leistung nach einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Bautagesberichte sind dem AG jeweils am darauffolgenden Werktag zu übergeben.

Die Leistungen für das Erstellen der Bautagesberichte und die Vorlage beim Auftraggeber wird nicht gesondert vergütet.

Als Nachweis des Baustoffverbrauchs und der Entsorgung sind dem Vertreter des AG sämtliche Liefer- und Wiegescheine im Original auszuhändigen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Gemeinkosten mit einzurechnen.

Als verantwortlichen Bauleiter des AN ist ein ständig erreichbarer Ansprechpartner einzusetzen. Der Bauleiter und sein Vertreter sind vor Beginn der Arbeiten dem AG bzw. seinem Vertreter schriftlich zu benennen.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vorschriften sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“

Verkehrssicherung

ZTV für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen inkl. zugehöriger Lieferbedingungen (sh. hierzu anliegende „Ergänzung Erläuterung zur Verkehrssicherung“)
RSA für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
DIN Hochsichtbare Warnkleidung

ZTV SA inkl. zugehöriger Lieferbedingungen
RSA
MVAS
DIN EN ISO 20471

Abfallwirtschaft

Kreislaufwirtschaftsgesetz
Anzeige- und Erlaubnisverordnung
Abfallverbringungsgesetz
Entsorgungsfachbetriebsverordnung
Abfallverzeichnisverordnung
Niedersächsisches Abfallgesetz
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnengewässer
Gefahrgutausnahmeverordnung
Gefahrgutbeförderungsgesetz
Anlagen A und B zum ADR (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung

KrWG
AbfAEV
AbfVerbG
EfbV
AVV
NAbfG
GGVSEB
GGAV
GGBefG
Anlagen A und B



gefährlicher Güter auf der Straße)
Verordnung über die Nachweistführung bei der Entsorgung von Abfällen
Verordnung über Deponien und Langzeitlager
Ersatzbaustoffverordnung

zum ADR
NachwV
DepV
EBV

Sonstiges

ZTV für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

ZTV-La-StB
VOB/A
VOB/B
ZVB/E-StB

Anmerkung: Unter www.nwsib-niedersachsen.de finden sie digitale Karten/ Informationen. Registerkarte „Sichtbarkeiten“ öffnen und gewünschte Informationen zuschalten.



Inhaltsverzeichnis

Projekt: 914240 Betriebsdienst GB Lingen
VE: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026
LV: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026

Titel	Bezeichnung	Seite
00.	SM Meppen.....	2
00.00.	Bundesstraßen - P914243, A321581.....	2
00.01.	Landesstraßen - P924243, A321582.....	3
	Zusammenstellung.....	6



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 914240 Betriebsdienst GB Lingen
VE: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026
LV: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Hinweis zur OZ 00.

Die Angaben in der Baubeschreibung sowie den Anlagen zur Leistungsbeschreibung, insbesondere in der Bedarfsmeldung der Straßenmeisterei sind zu beachten.

00. SM Meppen

00.00. Bundesstraßen - P914243, A321581

00.00.0001. -- -- -- -- -- 1,00 Psch xxxxxx,xx

Verk.sich. kürzerer Dauer durchf.

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, instand setzen, betreiben, umsetzen, umbauen und abbauen.

Vorübergehende Verkehrssicherungsarbeiten durchführen.

Für bewegliche Arbeitsstelle. Länge und Dauer der Verkehrsführung 'entsprechend dem Leistungsfortschritt'. Ausführung gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Bei 'Tageslicht'. Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen täglich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende.

Verkehrsrechtliche Anordnungen unter Einarbeitung und Beachtung der beiliegenden Verkehrszeichenpläne des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen.

Eventuelle Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen für die verkehrsrechtlichen Anordnungen durchführen. Anfallende Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen sind einzurechnen.

Die Angaben in den anliegenden "Ergänzenden Erläuterungen zur Verkehrssicherung" und Ziffer 3.1 der Baubeschreibung sind zu beachten.

Pauschale gilt für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses.

00.00.0002. -- -- -- -- -- 26.903,00 m

Grabenprof. wied. herst. FB - Abl..

Graben von Fahrbahn aus gemäß Baubeschreibung mit geeignetem Gerät räumen und profilgerecht wiederherstellen.

Das in der Sohle befindliche Grabenräumgut ist auf dem Gewässerradstreifen / der gesamten Grabenböschungsfäche profilgerecht zu verteilen.

Die Leistung ist in Teilflächen an mehreren Straßen gemäß Bedarfsmeldung zu erbringen.

...Forts. 00.00.0002.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 914240 Betriebsdienst GB Lingen
VE: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026
LV: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.00.0002. Forts. ...

Verschmutzte Fahrbahn sofort säubern.
In den zu bearbeitenden Gräben muss mit schwankenden
Wasserständen gerechnet werden.

00.00.0003. --- 13.897,00 m

Grabenprofil wied. herst. RW - ..

Graben vom Radweg aus gemäß Baubeschreibung mit geeignetem Gerät
räumen und profilgerecht wiederherstellen.

Das in der Sohle befindliche Grabenräumgut ist auf dem
Gewässerradstreifen / der gesamten Grabenböschungsfäche
profilgerecht zu verteilen.

Die Leistung ist in Teilflächen an mehreren Straßen gemäß
Bedarfsmeldung zu erbringen.

Verschmutzten Radweg sofort säubern.
In den zu bearbeitenden Gräben muss mit schwankenden
Wasserständen gerechnet werden.

Zwischensumme 00.00.

00.01. Landesstraßen - P924243, A321582

00.01.0001. --- 1,00 Psch xxxxxx,xx

Verk.sich. kürzerer Dauer durchf.

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer betriebsfertig
aufbauen, vorhalten, instand setzen, betreiben, umsetzen, umbauen und
abbauen.

Vorübergehende Verkehrssicherungsarbeiten durchführen.

Für bewegliche Arbeitsstelle. Länge und Dauer der Verkehrsführung
'entsprechend dem Leistungsfortschritt'. Ausführung gemäß
verkehrsrechtlicher Anordnung und unter Berücksichtigung der örtlichen
Gegebenheiten.

Bei 'Tageslicht'. Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen täglich vor
Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende.

Verkehrsrechtliche Anordnungen unter Einarbeitung und Beachtung der
beiliegenden Verkehrszeichenpläne des AG einholen und zugehörige
Unterlagen erstellen.

Eventuelle Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen für die
verkehrsrechtlichen Anordnungen durchführen. Anfallende Gebühren für
verkehrsrechtliche Anordnungen sind einzurechnen.

Die Angaben in den anliegenden "Ergänzenden Erläuterungen zur
Verkehrssicherung" und Ziffer 3.1 der Baubeschreibung sind zu beachten.

...Forts. 00.01.0001.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 914240 Betriebsdienst GB Lingen
VE: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026
LV: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.01.0001. Forts. ...

Pauschale gilt für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses.

00.01.0002. --- 23.220,00 m

Grabenprof. wied. herst. FB - Abl..

Graben von Fahrbahn aus gemäß Baubeschreibung mit geeignetem Gerät räumen und profilgerecht wiederherstellen.

Das in der Sohle befindliche Grabenräumgut ist auf dem Gewässerradstreifen / der gesamten Grabenböschungsfäche profilgerecht zu verteilen.

Die Leistung ist in Teilflächen an mehreren Straßen gemäß Bedarfsmeldung zu erbringen.

Verschmutzte Fahrbahn sofort säubern.
In den zu bearbeitenden Gräben muss mit schwankenden Wasserständen gerechnet werden.

00.01.0003. --- 15.370,00 m

Grabenprofil wiederherstellen RW

Graben vom Radweg aus gemäß Baubeschreibung mit geeignetem Gerät räumen und profilgerecht wiederherstellen.

Das in der Sohle befindliche Grabenräumgut ist auf dem Gewässerradstreifen / der gesamten Grabenböschungsfäche profilgerecht zu verteilen

Die Leistung ist in Teilflächen an mehreren Straßen gemäß Bedarfsmeldung zu erbringen.

Verschmutzten Radweg sofort säubern.
In den zu bearbeitenden Gräben muss mit schwankenden Wasserständen gerechnet werden.

00.01.0004. --- 300,00 m

Grabenprof. wied. herst. Landseite

Graben von der Landseite aus gemäß Baubeschreibung mit geeignetem Gerät räumen und profilgerecht wiederherstellen.

Das in der Sohle befindliche Grabenräumgut ist auf dem Gewässerradstreifen / der gesamten Grabenböschungsfäche profilgerecht zu verteilen

Die Leistung ist in Teilflächen an mehreren Straßen gemäß Bedarfsmeldung zu erbringen.

Verschmutzte Fahrbahn sofort säubern.

...Forts. 00.01.0004.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 914240 Betriebsdienst GB Lingen
VE: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026
LV: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.01.0004. Forts. ...

In den zu bearbeitenden Gräben muss mit schwankenden
Wasserständen gerechnet werden.

Zwischensumme	00.01.				,...
---------------	--------	--	--	--	-----------

Zwischensumme	00.				,...
---------------	-----	--	--	--	-----------



Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: 914240 Betriebsdienst GB Lingen
VE: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026
LV: 321580 Grabenprofilierung SM MEP 2026

OZ	GB in EUR
----	-----------

LV 321580

00. SM Meppen

00.00. Bundesstraßen - P914243, A321581

00.01. Landesstraßen - P924243, A321582

Summe 00.



Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt:	914240	Betriebsdienst GB Lingen
VE:	321580	Grabenprofilierung SM MEP 2026
LV:	321580	Grabenprofilierung SM MEP 2026

OZ	GB in EUR
-----------	------------------

LV **321580**

00.	SM Meppen	,...
-----	-----------	-----------

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte (netto)	,...
------------------------------	-----------

Angebotssumme (netto)	,...
-----------------------	-----------

+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt)	,...
----------------------------------	-----------

Angebotssumme (brutto)	,...
-------------------------------	------------------

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 7

Bezeichnung der Bauleistung:

914240	Betriebsdienst GB Lingen
321580	Grabenprofilierung SM MEP 2026

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
- ☐ Frühestens , ☒ Spätestens 10 Werktage nach Zuschlagserteilung
- ☐ Frühestens am , ☐ Spätestens am (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens Werktage nach
- ☐ Einzelfristen für
- | | | |
|-------|--------------|---------------|
| 1.2.1 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.2 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.3 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.4 | = spätestens | Werktage nach |
| 1.2.5 | = spätestens | Werktage nach |

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- ☒ Spätestens am 09.12.2026 (Datum)
- ☐ Einzelfristen für
- | | | |
|-------|--------------|---------|
| 1.3.1 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.2 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.3 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.4 | = spätestens | (Datum) |
| 1.3.5 | = spätestens | (Datum) |

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1	=	Kalendertage	
1.4.2	=	Kalendertage	
1.4.3	=	Kalendertage	
1.4.4	von	bis	(Datum)
1.4.5	von	bis	(Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☐ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- ☐ 0,2 % je Werktag der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto) bzw. bei vollständiger Nichterfüllung der Leistung 0,2% der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
- ☐ 0,2 % je Kalendertag der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto) bzw. bei vollständiger Nichterfüllung der Leistung 0,2% der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3
- ☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3
- ☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- ☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3
- ☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5% der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto) begrenzt, es sei denn es liegt ein Fall der vollständigen Nichterfüllung der Leistung vor, dann erfolgt die Begrenzung in Höhe von 5% der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme (bei Einzelfristen auf max. 5% der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto) der zugehörigen baulichen Leistung; im Falle der vollständigen Nichterfüllung der Leistung 5% der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der tatsächlichen Abrechnungssumme (netto), der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- | | |
|--|--|
| • die Vertragserfüllung das Formblatt | „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| • die Mängelansprüche das Formblatt | „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“ |
| • vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

- ☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.2	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.3	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.4	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.5	EUR (netto)/Kalendertag

- 9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)
- ☐

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine
- ☒ Siehe beigelegte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- ☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- ☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: ☒ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

Bezeichnung der Bauleistung:

914240	Betriebsdienst GB Lingen
321580	Grabenprofilierung SM MEP 2026

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☒ ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Es sind getrennte Rechnungen für Bundes- und Landestraßen zu erstellen

4. ☒ ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),

- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☒¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☒¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen..... oder

an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftraggebers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ☒¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt-gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. Informationssicherheit

Folgende allgemeine Sicherheitsanforderungen sind zu beachten, sobald Informationen des Auftraggebers (AG) nicht auf Systemen der NLStBV selbst, sondern bei externen Leistungserbringern verarbeitet/gespeichert werden:

1. Die Informationen/Daten (Verarbeitung/Ablage/Zugriff) des Auftraggebers (AG) und die dafür genutzten Services und Server (z.B. E-Mail/Exchange/Betriebssysteme/VPN) sind vom Auftragnehmer (AN) in seinem Einflussbereich gem. Stand der Technik (z.B. Sicherheits-Updates, Firewall, Virenschutz, verschlüsselte Übertragung/Ablage, Zugriffskonzept, Sicherung) zu schützen.

2. Informationen/Daten des AG dürfen durch den AN nur in externen Cloudstrukturen außerhalb seines direkten Einflussbereichs (seinem Büro/seiner Hardware) abgelegt oder verarbeitet werden, wenn diese Zertifizierungen vergleichbar ISO27001 bzw. ein Testat gem. BSI C5 aufweisen und die Informationen/Daten verschlüsselt abgelegt werden. 3. Der AN verpflichtet sich, sich über eventuelle sicherheitsrelevante Vorfälle in seinem Einflussbereich (z.B. Abfluss von Daten, relevante Störungen, Verlust, Veröffentlichung oder Veränderung von Daten, relevante technische/organisatorische Störungen mit Auswirkungen auf den Auftrag/ die Informationen) zu informieren und solche dem AG unmittelbar nach Kenntnisnahme zu melden, wenn dessen Informationen/Daten betroffen sind. 4. Der geografische Standort der Datenverarbeitung/Datenablage muss sich in Deutschland oder einem anderen der DSGVO unterliegenden europäischen Land befinden. 5. Der Datenaustausch zwischen dem AN und dem AG erfolgt per E- Mail oder über die eigengehostete Plattform der Straßenbauverwaltung (share.NLStBV). Die Zugangsberechtigung wird durch den AG gestellt. Sonstige Datenträger sind nicht zugelassen. 6. Der AN trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben bei eventuellen Unterauftragnehmern, welche dem AG mitgeteilt werden müssen.

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

Grabenarbeiten

Straßenmeisterei:

SM Meppen

Bedarfsmeldung für das Haushaltsjahr

2026

Bundes-straße	Abs.	von Stat	bis Stat	Straßenseite		Verkehrsführung (1+1, 2+1, 2+2)	Räumlänge (m)			Ablage Gewässer- randstreifen	Entsorgung	Bemerkungen (Hindernisse wie Bäume, Leitpfosten, Schutzplanken / Erschwernisse wie Handarbeit)
				links	rechts		an Fahrbahn	hinter Radweg	von Landseite			
70	270KL	0	50		x	1+1		50		x		
70	270AB	0	50		x	1+1	50			x		
70	270	1390	1490		x	1+1		100		x		
213	190	0	180	x		1+1		180		x		
213	190	950	1550		x	1+1		600		x		
213	190	1530	1900	x		1+1	370			x		
213	220	200	450		x	1+1		250		x		
213	240	4100	4200		x	1+1		100		x		
213	245	0	100		x	1+1		100		x		
213	260CD	100	190		x	1+1	90			x		
213	260CD	190	240		x	1+1		50		x		
213	270	0	120	x		1+1		120		x		
213	270	95	135		x	1+1	50			x		
213	270	400	580	x		1+1		180		x		
213	290	0	1250	x		1+1		1250		x		
402	79CD	25	320		x	1+1	195			x		Auffahrt
402	79	150	2085		x	2+2	1935			x		Fr. Meppen
402	79	260	305		x	2+2	45			x		Fr. NL
402	79	560	2090		x	2+2	1530			x		Fr. NL
402	70AB	0	320		x	1+1	320			x		Abfahrt
402	79GH	0	350		x	1+1	350			x		Auffahrt FR. NL
402	79AB	0	375		x	1+1	375			x		Abfahrt Fr. Meppen
402	79EF	0	440		x	1+1	420			x		Abfahrt Fr. NL
402	89	45	4190		x	2+2	4105			x		Fr. NL
402	89	45	1500		x	2+2	1455			x		Fr. Meppen Wirtschaftsweg
402	89	1500	4226		x	2+2	2726			x		Fr. Meppen Wirtschaftsweg
402	92	500	670		x	1+1	170			x		
402	92	500	880	x		1+1	380			x		
402	92KL	0	110		x	1+1	110			x		Abfahrt
402	92AB	30	50		x	1+1	20			x		Abfahrt
402	92CD	10	195		x	1+1	185			x		Auffahrt
402	92	770	880		x	1+1	110			x		
402	105	0	2312	x		1+1	2312			x		
402	105	0	2312		x	1+1	2312			x		
402	119	0	830	x		1+1	830			x		
402	119	0	955		x	1+1	955			x		

Bundes-straße	Abs.	von Stat	bis Stat	Straßenseite		Verkehrsführung (1+1, 2+1, 2+2)	Räumlänge (m)			Ablage Gewässer- randstreifen	Entsorgung	Bemerkungen (Hindernisse wie Bäume, Leitpfosten, Schutzplanken / Erschwernisse wie Handarbeit)
				links	rechts		an Fahrbahn	hinter Radweg	von Landseite			
402	129	45	490		x	1+1	445			x		
402	129	45	490	x		1+1	445			x		
402	140	2265	3349	x		1+1		1084		x		
402	145	1390	3880	x		1+1		2490		x		
402	145	4200	4420		x	1+1	220			x		
402	145	4590	4920		x	1+1		330		x		
402	145	4865	5040	x		1+1	175			x		
402	145	5170	5423		x	1+1		253		x		
402	145	5730	5910		x	1+1		180		x		
402	155	900	1240	x		1+1	340			x		
402	155	520	1623		x	1+1	1103			x		
402	155	840	1625	x		1+1	785			x		
402	170	940	1030	x		1+1	90			x		
402	185	0	950	x		1+1	950			x		
402	185	0	950		x	1+1	950			x		
402	195	0	350		x	1+1		350		x		
402	200	0	450		x	1+1		450		x		Schutzplanke zwischen FB und RW
402	200	400	600	x		1+1		200		x		Schutzplanke zwischen FB und RW
402	200	3880	3960	x		1+1		80		x		Schutzplanke zwischen FB und RW
402	200	4350	4850	x		1+1		500		x		Schutzplanke zwischen FB und RW
402	210	0	5000		x	1+1		5000		x		
Summe:							26903	13897	0			

Grabenarbeiten

Straßenmeisterei:

SM Meppen

Bedarfsmeldung für das Haushaltsjahr

2026

Landes- straße	Abs.	von Stat	bis Stat	Straßenseite		Verkehrsführung (1+1, 2+1, 2+2)	Räumlänge (m)			Ablage Gewässer- randstreifen	Entsorgung	Bemerkungen (Hindernisse wie Bäume, Leitpfosten, Schutzplanken / Erschwernisse wie Handarbeit)
				links	rechts		an Fahrbahn	hinter Radweg	von Landseite			
47	40	5250	5750		x	1+1		500		x		
47	45	100	570	x		1+1		470		x		
47	45	320	570		x	1+1		250		x		
47	50	1200	1780		x	1+1		580		x		
47	50	2100	2780	x		1+1	680			x		
47	50	2300	3400		x	1+1		1100		x		
47	50	3550	4800		x	1+1		1250		x		
48	70	6500	6660	x		1+1	160			x		
53	10	410	545	x		1+1	135			x		
53	10	410	545		x	1+1		135		x		
53	10	560	700	x		1+1	140			x		
53	68	485	585		x	1+1	100			x		
53	68	585	1830	x		1+1	1245			x		
53	68	1830	1870		x	1+1	40			x		
53	75	730	2625	x		1+1	1895			x		
53	75	730	2625		x	1+1	1895			x		
54	40	315	550	x		1+1	235			x		
54	40	345	920		x	1+1		575		x		
54	50	0	220	x		1+1	220			x		
54	50	215	430		x	1+1	215			x		
54	50	370	1150	x		1+1	780			x		
54	50	1180	1280		x	1+1		100		x		
54	50	1485	1670		x	1+1		185		x		
54	50	1610	1730	x		1+1	120			x		
54	50	1790	2450	x		1+1	460			x		
54	50	2480	2545		x	1+1		65		x		
54	60	0	120	x		1+1	120			x		
54	60	0	640		x	1+1		640		x		
54	65	850	1240	x		1+1	390			x		
55	10	0	1050		x	1+1		1050		x		
55	10	200	3600	x		1+1	1600			x		
55	20	1200	1375		x	1+1		175		x		
55	20	1290	1375	x		1+1	85			x		
60	50	0	100		x	1+1		150		x		

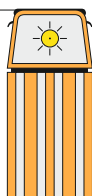
Landes- straße	Abs.	von Stat	bis Stat	Straßenseite		Verkehrs- führung (1+1, 2+1, 2+2)	Räumlänge (m)			Ablage Gewässer- randstreifen	Entsorgung	Bemerkungen (Hindernisse wie Bäume, Leitpfosten, Schutzplanken / Erschwernisse wie Handarbeit)
				links	rechts		an Fahrbahn	hinter Radweg	von Landseite			
60	50	0	250	x		1+1	250			x		
60	70	800	1100	x		1+1	300			x		
60	90	100	270		x	1+1		170		x		
60	90	150	400	x		1+1	250			x		
60	90	785	1260	x		1+1	475			x		
60	90	930	1260		x	1+1		330		x		
60	95	100	170	x		1+1	100			x		
60	105	0	160	x		1+1	200			x		
61	10	300	800	x		1+1	500			x		
61	10	300	400		x	1+1		100		x		
61	10	490	1020		x	1+1		530		x		
61	10	1085	1125		x	1+1		40		x		
61	10	1230	1330		x	1+1		100		x		
61	10	1395	1420		x	1+1		25		x		
61	10	1920	2075		x	1+1		155		x		
61	10	2150	2220		x	1+1		70		x		
61	10	2325	2490		x	1+1		165		x		
61	10	3030	3250		x	1+1		220		x		
61	10	3030	3050	x		1+1	20			x		
61	10	4120	4590	x		1+1	470			x		
61	20	330	1120		x	1+1		790		x		
61	20	330	1450	x		1+1	1120			x		
61	20	1600	1850		x	1+1		250		x		
61	20	2750	4160		x	1+1		1410		x		
61	20	3000	4160	x		1+1	1160			x		
65	10	3600	4000	x		1+1		400		x		
65	20	3450	4000		x	1+1		550		x		
65	50	650	1100		x	1+1		450		x		
65	50	2050	2200		x	1+1	150			x		
65	60	1300	1650		x	1+1	350			x		
65	60	2430	2630		x	1+1	200			x		
65	60	4500	4800		x	1+1			300	x		
66	13	4200	6100	x		1+1	1900			x		
66	13	4200	6100		x	1+1	1900			x		
66	13	6600	6770	x		1+1	170			x		
66	13	6600	6770		x	1+1	170			x		

Landes- straße	Abs.	von Stat	bis Stat	Straßenseite		Verkehrs- führung (1+1, 2+1, 2+2)	Räumlänge (m)			Ablage Gewässer- randstreifen	Entsorgung	Bemerkungen (Hindernisse wie Bäume, Leitpfosten, Schutzplanken / Erschwernisse wie Handarbeit)
				links	rechts		an Fahrbahn	hinter Radweg	von Landseite			
66	50	3850	5360		x	1+1	1200			x		
67	60	1550	2650	x		1+1	1000			x		
67	110	3180	3800		x	1+1	620			x		
67	110	2850	3850	x		1+1		1000		x		
67	130	250	1150	x		1+1		900		x		
67	130	200	400		x	1+1	200			x		
67	130	1750	1900		x	1+1		150		x		
67	130	2350	2530		x	1+1		180		x		
67	130	2600	2760		x	1+1		160		x		
Summe:							23220	15370	300			

Z 123
Z 1001-30-1000



0 m



Z 616-31-222-10
0 m

1)



-100 m



Z 123
Z 1001-30-1000
-400 m



Bewegliche Arbeitsstelle

(nur bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen)

Querabspernung

durch fahrbare Absperrtafel

1) Zusätzlich angeordnet:

[x] Leitkegel (Höhe min. 0,75 m)
mit gelber Warnleuchte in
blitzender Ausführung als
Vorwarneinrichtung

oder

[] Warnposten

*Anordnung nur in Ausnahme-
fällen*

2) [x] angeordnet

*Anordnung zu prüfen bei
schnell befahrenen oder
unübersichtlichen Strecken
(siehe Teil C, Abschnitt 3
Absatz 7 bis 9)*

Stand: 05.2021 (Erstausgabe am 15.02.2022)

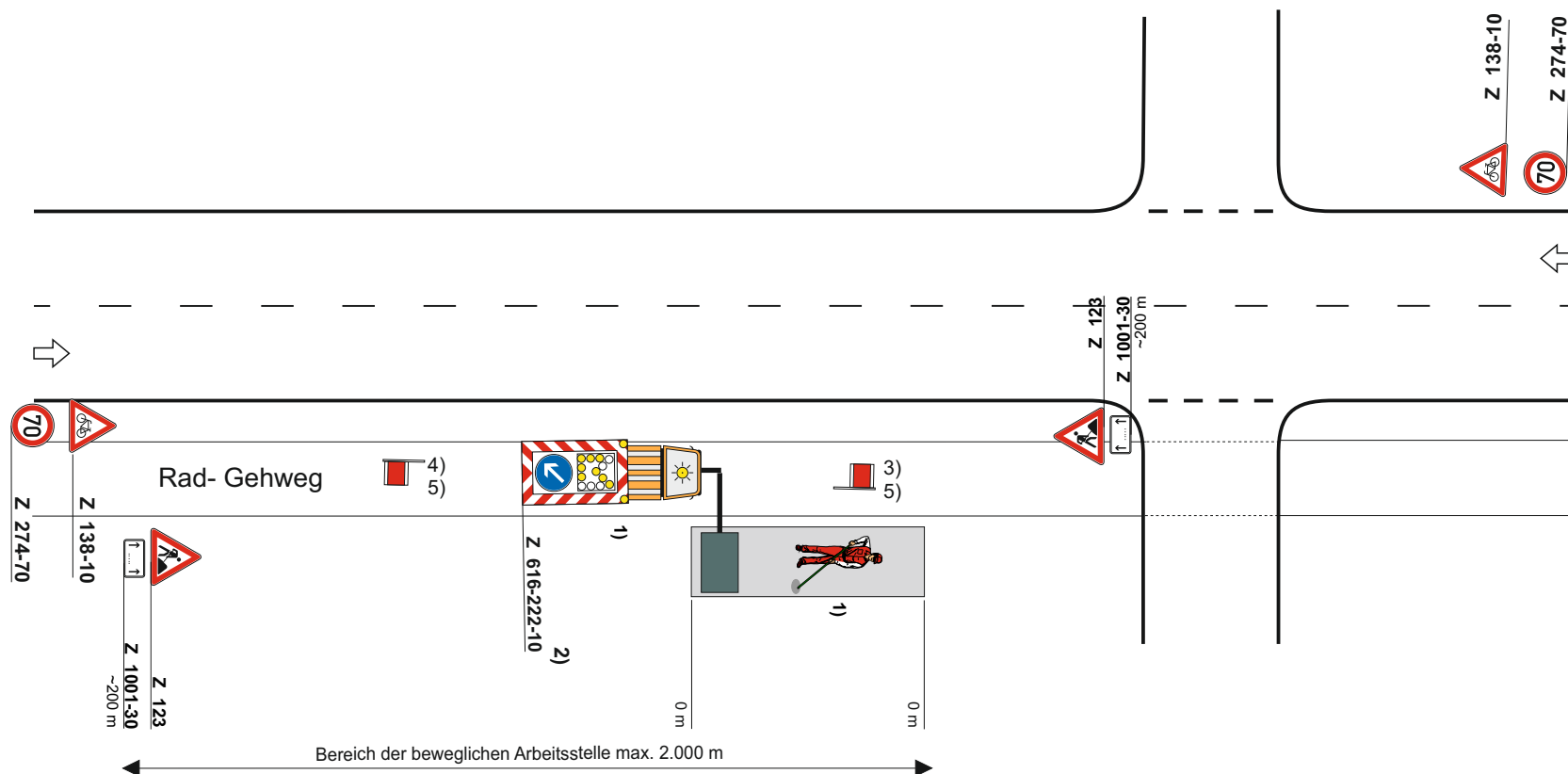


Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Wir in Niedersachsen: mobil, regional, sicher!

Anlage 1

Arbeiten von der Fahrbahn

Arbeitsstellensicherung - von kürzerer Dauer - im rGB Lingen Betriebsdienst - Bewegliche Arbeitsstellen

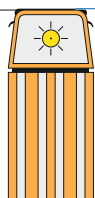


- 1) Arbeiter bzw. Arbeitsfahrzeug dienen nur der symbolischen Darstellung
- 2) VZ (Blech und LED - Zeichen): LED Zeichen : gelbes Kreuz
VZ 222: Pfeil zeigt nach unten
- 3) Radfahrer müssen warten/absteigen bis Arbeitsfahrzeug anhält/Arbeit unterbricht
- 4) Radfahrer (hinter dem Arbeitsfahrzeug) müssen warten
- 5) Warnposten zur Sicherung der Fußgänger u. Radfahrer beim passieren der Lieferfahrzeuge (optional)

Z 123
Z 1001-30-1000

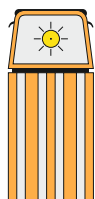


0 m



max. 50 m

Bereich der beweglichen Arbeitsstelle max. 1000 m



Z 616-31-222-10
0 m



Z 610-42

-100 m

Z 282



Z 123
Z 1001-30-1000
-400 m



Bewegliche Arbeitsstelle

(nur bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen)

Querabspernung

durch fahrbare Absperrtafel

1) Zusätzlich angeordnet:

[x] Leitkegel (Höhe min. 0,75 m) mit gelber Warnleuchte in blitzender Ausführung als Vorwarneinrichtung

Anordnung nur in Ausnahmefällen

2) [x] angeordnet

Anordnung zu prüfen bei schnell befahrenen oder unübersichtlichen Strecken (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 7 bis 9)

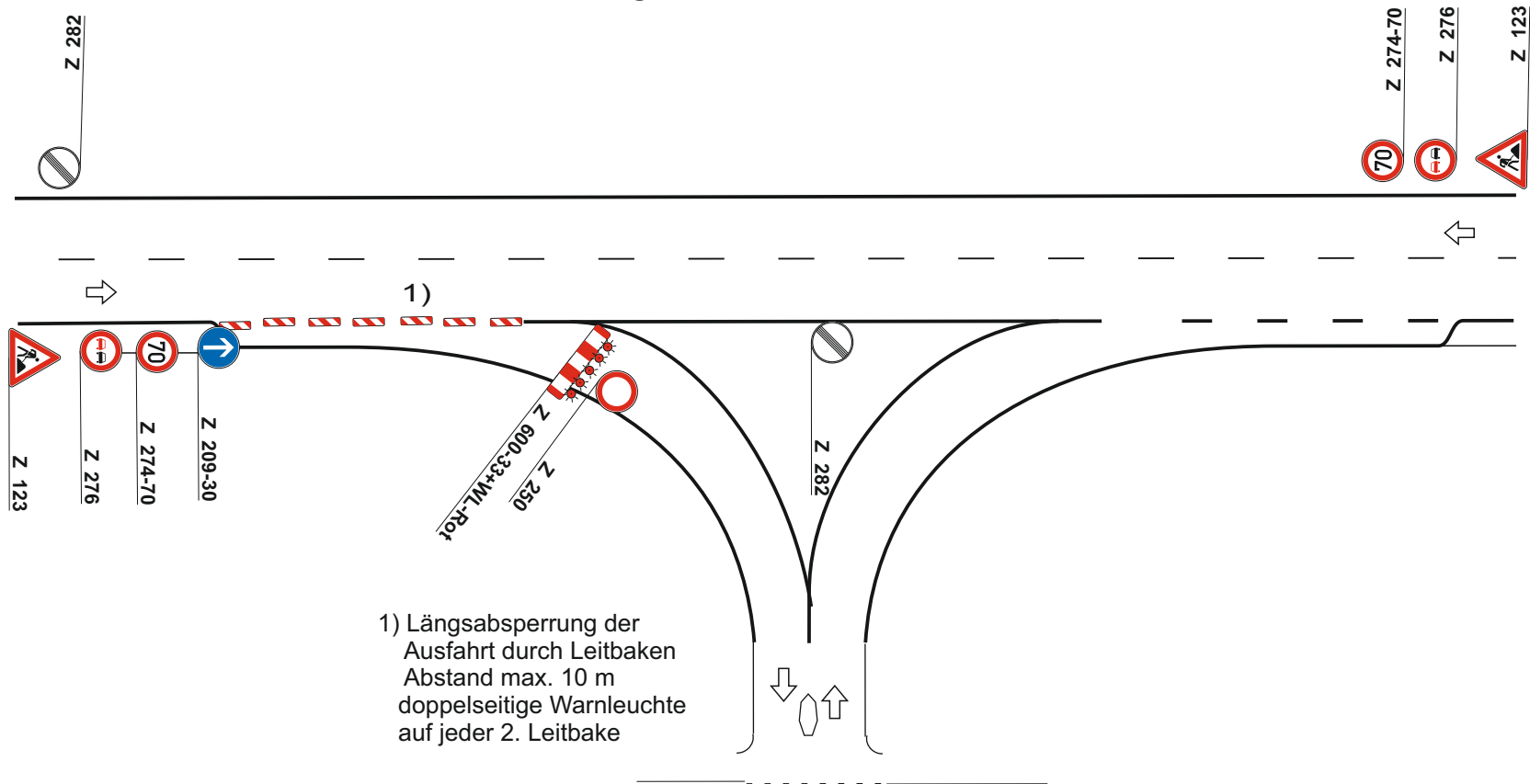


Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Wir in Niedersachsen: mobil, regional, sicher!

Anlage 3

Handarbeiten -
Seitenraum

Arbeitsstellensicherung - von kürzerer Dauer - im rGB Lingen Instandhaltungsarbeiten -Stationäre Arbeitsstellen-



Ausführung sämtlicher Baustellen-
beschilderung und -markierung in Folie Typ RA 2

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

Anlage 20
Sperrung Abfahrt_B+L

01.03.2023

Das Diagramm zeigt eine T-förmige Kreuzung. Die Hauptstraße verläuft horizontal, die Seitenstraße vertikal. Die Hauptstraße ist mit einem gestrichelten Mittelstreifen und einem weißen Pfeil nach rechts markiert. Die Seitenstraße ist mit einem durchgehenden Mittelstreifen und einem weißen Pfeil nach links markiert. An der Kreuzung befinden sich folgende Verkehrszeichen:

- Ein rotes Dreiecksschild mit einem schwarzen Rand und einem schwarzen Symbol eines Fußgängerüberwegs (Z 123).
- Ein rotes Kreisverbotsschild mit einem roten Rand und einem roten Symbol eines Fußgängerüberwegs (Z 276).
- Ein rotes Kreisverbotsschild mit einem roten Rand und einem roten Symbol eines Fußgängerüberwegs (Z 274-70).
- Ein rotes Kreisverbotsschild mit einem roten Rand und einem roten Symbol eines Fußgängerüberwegs (Z 282).
- Ein rotes Kreisverbotsschild mit einem roten Rand und einem roten Symbol eines Fußgängerüberwegs (Z 250).
- Ein rotes Kreisverbotsschild mit einem roten Rand und einem roten Symbol eines Fußgängerüberwegs (Z 274-70).
- Ein rotes Kreisverbotsschild mit einem roten Rand und einem roten Symbol eines Fußgängerüberwegs (Z 276).
- Ein rotes Kreisverbotsschild mit einem roten Rand und einem roten Symbol eines Fußgängerüberwegs (Z 282).
- Ein rotes Kreisverbotsschild mit einem roten Rand und einem roten Symbol eines Fußgängerüberwegs (Z 250).

Die Leitbaken sind als rote und weiße gestreifte Pfeile dargestellt, die die Fahrbahn markieren. Ein Textfeld mit der Aufschrift "1) Längsabspernung der Auffahrt durch Leitbaken Abstand max. 10 m doppelseitige Warnleuchte auf jeder 2. Leitbake" ist in der unteren linken Ecke des Diagramms zu sehen.



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

01.03.2023

Ergänzende Erläuterungen zur Verkehrssicherung

Die OZ beinhaltet folgende Lieferungen und Leistungen:

1. Verkehrssicherung und Verkehrsführung

- 1.1 Kennzeichnung der Baustelle und Regelung des Verkehrs mit rückstrahlenden Verkehrszeichen und den erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen gem. StVO und den Unfallvorschriften. Zur Beleuchtung der Baustelle sind nur elektronisch betriebene Warnleuchten zu verwenden.
- 1.2 Soweit der Verkehr nicht zweiseitig durch die Baustelle geführt werden kann und die Länge der Baustelle über 50 m beträgt und keine ausreichende Sicht vorhanden ist, ist zur Regelung eine Lichtzeichenanlage einzusetzen, und zwar mit **verkehrsabhängiger alles rot, sofort grün** Schaltung zur Grünzeitbemessung. Da Infrarot-Detektoren keine sichere Steuerung gewährleisten, sind **ausnahmslos Radar-Detektoren** einzusetzen. Bei Baustellen längerer Dauer außerhalb von Ortsdurchfahrten auf Bundesstraßen und stark befahrenen Landesstraßen >5000 Kfz/24h ist aus jeder Richtung ein zusätzlicher Signalgeber mit einem Durchmesser von 300 mm (rot/gelb/grün) über der Fahrbahn an einem Auslegermast anzubringen. Im Ausnahmefall kann auch ein zusätzlicher Signalgeber mit einem Durchmesser von 300 mm (rot/gelb/grün) linksseitig eingesetzt werden.

Handsteuerung auf Anordnung des AG.

- 1.3 Bei witterungsbedingten Ruhen, zu den Feiertagen und abends ist die Baustelle abzuräumen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vertreten ist. Soweit von der Baustelle eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr ausgeht, sind die Beschränkungszeichen einschl. der Lichtzeichenanlage zu entfernen. Verkehrszeichen, die durch die Baustellenbeschilderung vorübergehend außer Kraft gesetzt sind, müssen abgedeckt werden. Im übrigen ist die Baustellenbeschilderung sinnvoll in die evtl. vorhandene Beschilderung einzubauen.

2. Verkehrsbehördliche Anordnung

- 2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN dem AG die gem. § 45 (6) StVO erforderlichen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, über die Regelung, Leitung und evtl. Umleitung des Verkehrs und die Kennzeichnung, die Absperrung und Beschilderung der Baustelle und Arbeitsstellen vorzulegen.
- 2.2 Zur Antragstellung hat der AN der Straßenverkehrsbehörde einen anordnungsreifen Verkehrszeichenplan vorzulegen.

Ergänzende Erläuterungen zur Verkehrssicherung

3. Zusätzliche Technische Vorschriften

- 3.1 Für den Geschäftsbereich der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) inkl. den zugehörigen nachfolgend genannten Technischen Lieferbedingungen, in den jeweils aktuellen Änderungen, eingeführt worden:

1. TL-Absperrschranken 97	6. TL Warnbänder 97
2. TL Leitbaken 97	7. TL Leitelemente 97
3. TL Absperrtafeln 97	8. TL Transportable Schutzeinrichtungen 97
4. TL Aufstellvorrichtungen 97	9. TL Transportable LSA 23
5. TL M 06	

Diese Regelwerke sind einzuhalten und bei der Preisbildung entsprechend zu berücksichtigen. Es sind immer die aktuellen Änderungen anzuwenden.

4. Bauart der Verkehrszeichen und Gelbmarkierungen

- 4.1 Sämtliche Verkehrszeichen müssen der StVO entsprechen und dürfen nur mit einer retroreflektierenden Folie der Bauart Typ II hergestellt werden.
- 4.2 Sämtliche Gelbmarkierungen müssen der Bauart Typ II entsprechen.